

# Satzung

## MTV 1880 Beetzendorf e.V.

---

### § 1

#### Name und Sitz des Sportvereins

Der Sportverein führt den Namen MTV (Männerturnverein) 1880 Beetzendorf e.V.  
Er hat seinen Sitz in Beetzendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 53332 eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Altmark West e.V. und der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Im Verein hat jeder Bürger des Territoriums die Möglichkeit, sich durch die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sportlich zu betätigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist eine Interessenvertretung, die politisch und konfessionell neutral ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereinslebens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie hat binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für neue Mitglieder ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtend. In begründeten Fällen können in Abstimmung zwischen Vorstand und Sektionen abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 6

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Folgende Funktionen sind zu besetzen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur rechtskräftigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Vertretungsberechtigt entsprechend BGB § 26 sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister, jeder für sich allein.

## § 7

### Sektionsleitungen

Die Sektionsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.

Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie setzen sich aus jeweils einem Sektionsleiter, einem Stellvertreter und einem Sektionskassierer zusammen. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Sportvereins zu verwirklichen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im MTV-Schaukasten oder in der Regionalzeitung. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der Vorsitzende hat das Recht, einen Versammlungsleiter einzusetzen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Zulassung nicht fristgemäß eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Vorstandsmitglieder dürfen nur in einer schriftlichen und geheimen Abstimmung gewählt werden.

Eine schriftliche Abstimmung der Anträge in der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, können nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 10**

### Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11**

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung kein Stimmrecht.

Im Falle der Auflösung des Sportvereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Beetzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinie des Finanzamtes zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.03.2011 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Beetzendorf, den 25.03.2011

### Unterschriften des Vorstandes

Vorsitzender:

---

Stellvertreter des Vorsitzenden:

---

Schatzmeister:

---

Schriftführer:

---

Jugendwart:

---

---

---